



Hausordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Dichtelbach

I.

In den Jahren 2002 – 2003 hat die Ortsgemeinde Dichtelbach in Eigenleistung die Grillhütte erbaut. Die Grillhütte ist Eigentum der Ortsgemeinde Dichtelbach.

II.

Für alle die Grillhütte betreffenden Angelegenheiten wird die Ortsgemeinde Dichtelbach durch den Grillhüttenbeauftragten Markus Seidensticker (Tel.: 017676604026) vertreten.

III.

Die Grillhütte steht zur Verfügung

- für Zusammenkünfte der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine
- für Versammlungen und kulturelle Veranstaltungen
- für Familienfeiern und ähnliche Veranstaltungen.

IV.

Jeder Mieter, der die Grillhütte zu denen unter Punkt 3 genannten Zwecken benutzt, erhält die notwendigen Schlüssel (1. Schlüssel: Hauptraum + Toiletten, 2. Schlüssel: Grillplatz).
Zweit – bzw. weitere Schlüssel dürfen nicht angefertigt werden.

V.

Für die Benutzung der Grillhütte und seine Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

1.) Benutzung der Grillhütte durch

a) Einheimische, pro angefangene 24 Stunden	35,00 €	+ Nebenkosten (Strom/Wasser/Holz)
jeder weitere Tag	30,00 €	+ Nebenkosten (Strom/Wasser/Holz)
b) Auswärtige, pro angefangene 24 Stunden	55,00 €	+ Nebenkosten (Strom/Wasser/Holz)
jeder weitere Tag	50,00 €	+ Nebenkosten (Strom/Wasser/Holz)

2.) Kautio

Eine Kautio von 50,00 € ist vor Antritt der Benutzung fällig und wird bei ordnungsgemäßen Zustand beim Verlassen zurückgezahlt.

3.) Holzverbrauch

Für die Benutzung der *Feuerstelle im Inneren* der Grillhütte darf nur das von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellte Holz in Anspruch genommen werden.

Entgelt: 1 Schubkarren voll 8,00 €

Der Brennholzbedarf für den *Außengrill* kann auf Anfrage ebenfalls gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden (50,00 €/m³).

4.) Rücktritt

Tritt der Mieter in den letzten 3 Wochen vor der Belegung von der Inanspruchnahme zurück, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten, es sei denn der Mieter selbst bringt für den gleichen Zeitraum einen Ersatzmieter.

VI.

Die Benutzung der Grillhütte muss grundsätzlich mit dem Grillhüttenbeauftragten abgestimmt und beantragt werden. Die Grillhütte wird vor der endgültigen Inanspruchnahme mit Inventar vom Grillhüttenbeauftragten an den jeweiligen Benutzer übergeben und nachher wieder übernommen. Die Zeit der Übergabe wird vom Beauftragten bestimmt.

Die Tische und Stühle in der Grillhütte dürfen nicht außerhalb des Raumes genutzt werden. Zelten im Bereich der Anlage bedarf der vorherigen Absprache mit dem Grillhüttenbeauftragten. Untervermietung ist ohne Zustimmung der Ortsgemeinde Dichtelbach nicht gestattet. Die Grillhütte und Toiletten sind feucht zu putzen und in einem sauberen Zustand zu übergeben, der Grillplatz und die Außenflächen sind ebenfalls zu reinigen. Entstandene Abfälle sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

VII.

Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Beauftragten mitzuteilen. Der Mieter haftet für die von ihm oder anlässlich seiner Anmietung entstandenen Schäden.

VIII.

Die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms vom 25.10.73 GVB1. S. 312 sind einzuhalten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr keine Stereo- und Audioanlagen sowie Lautsprecherboxen außerhalb der Grillhütte betrieben werden. Innerhalb der Grillhütte betriebene Stereo- und Audioanlagen sowie Lautsprecherboxen sind so zu steuern, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Dies ist auch für betriebene Automusikanlagen und alle anderen Audioanlagen gültig.

IX.

Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Dichtelbach von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grill-Anlage stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Dichtelbach und deren Bediente und Beauftragte.

X.

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

XI.

Diese Benutzungsordnung wurde am 24.10.2017
vom Gemeinderat beschlossen und ist gültig ab 01.01.2018
Die Hausordnung vom 29.01.2013 ist ungültig und zu vernichten.

Dichtelbach den 26.11.2018

Martin Huhn
Ortsbürgermeister